

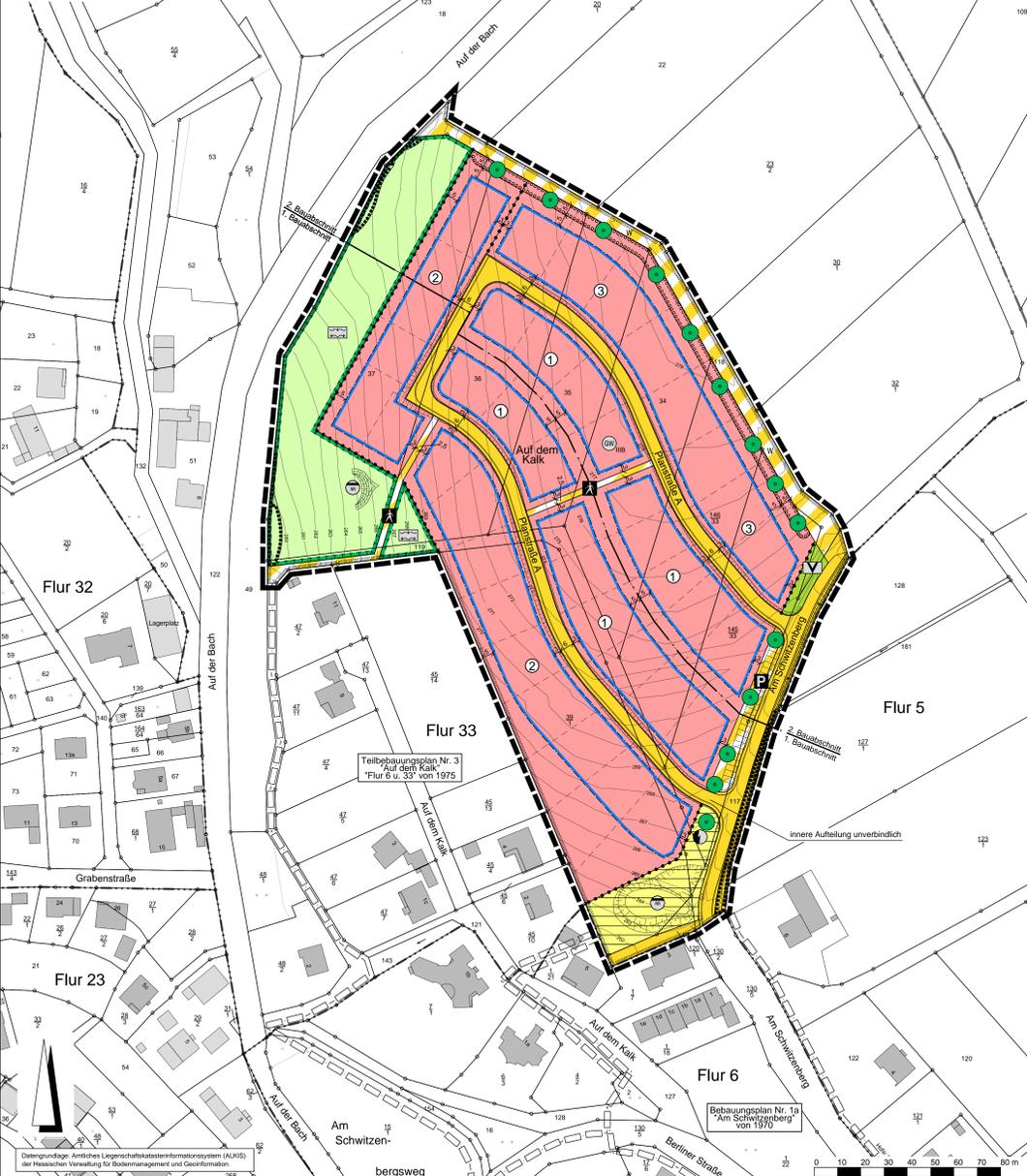
Stadt Rauschenberg, Stadtteil Rauschenberg

Bebauungsplan Nr. 14

Wohngebiet „Auf dem Kalk II“

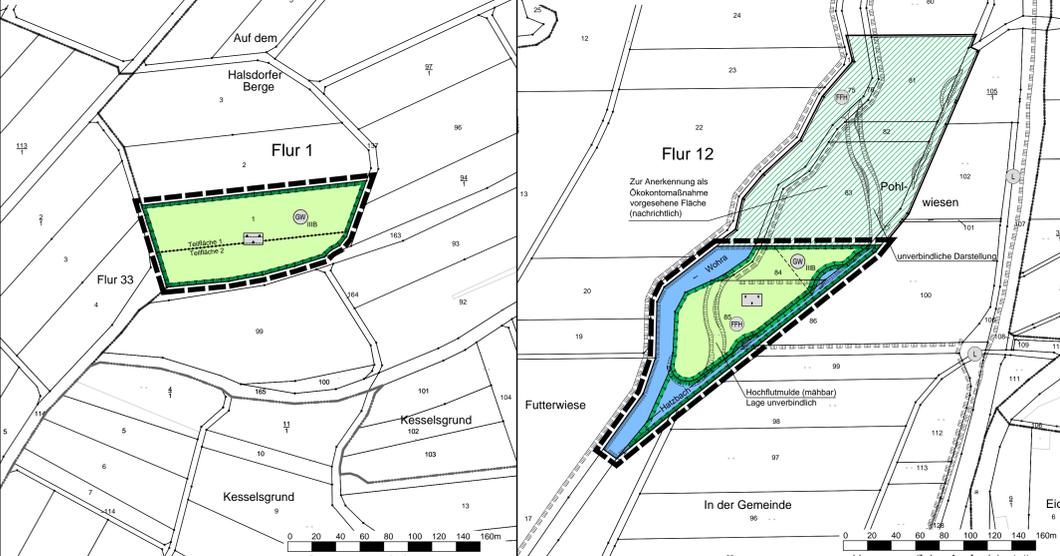
Plankarte 1

Maßstab 1 : 1.000



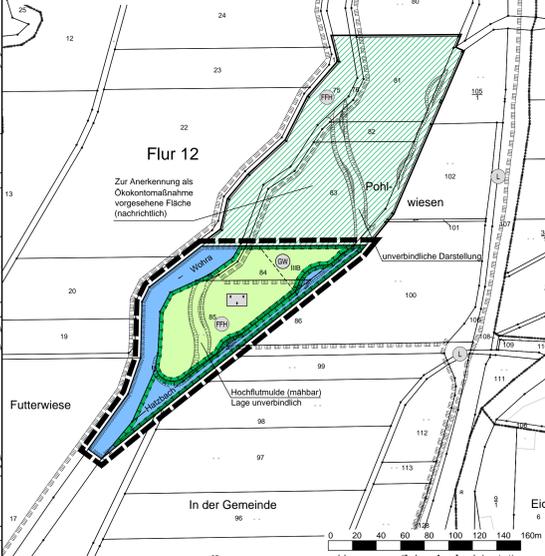
Plankarte 2

Maßstab 1 : 2.000



Plankarte 3

Maßstab 1 : 2.000



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Planzonenverordnung 1950 (PlanZV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.06.2017 (BGBl. I S. 1057), Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198) i.d.F. der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. 2018 S. 198), Hessisches Wasserrechtsgesetz (HWVG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flurnummer
- Flurstücknummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl

GFZ Geschossflächenzahl

Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

TH Traufhöhe

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:

TH Traufhöhe

ED Einzel- und Doppelhaus zulässig

Baugrenze

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:

Öffentliche Parkfläche

Fußweg

W Wirtschaftsweg (unbefestigt)

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Regenerhaltung

Elektrizität (Trafostation)

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung

Verkehrsbegleitgrün

Wasserflächen, hier: Fließgewässer / Werra / Hatzbach

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung mit Angabe der Schutzzone

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Entwicklungsziel: Extensivgrünland mit Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Entwicklungsziel: Extensiv-Acker

Entwicklungsziel: Extensivgrünland

Umgrenzung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Anpflanzung von Laubbäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Art der Nutzung und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung

Sonstige Darstellungen

Höhenlinie in m über Normalhöhennull (NHN)

geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)

Räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

Abgrenzung der Maßnahmen für das Ökotopt (BauGB) vgl. 1.91 und 1.92

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes

Fauna-Flora-Habitat Nr. 5119-302

Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Ohrn“

Nutzungsschablone

Nr. Baugebiet GRZ GFZ Z Bauweise Haustyp TH

1 WA 0,3 0,6 II o ED 6,5 m

2 WA 0,3 0,6 II o ED 6,5 m

3 WA 0,3 0,3 I o ED 5,0 m

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO)

1.2.1 Der untere Bezugspunkt für die Höhenminderung baulicher Anlagen im Allgemeinen Wohngebiet ist der höchstgelegene Schnittpunkt des natürlichen Geländes mit der Außenwand. Als Traufhöhe gilt bei Dächern mit gegenüberliegenden Dachflächen und Putzflächen die Schnittlinie des aufgehängten Mauerwerks mit der Dachtraufe, der untere Putzabschluss sowie bei fach geneigten Dächern mit einer Neigung von maximal 5° der obere Abschluss der äußeren Wand über dem obersten Vollgeschosse (Oberkante Attika).

1.2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet darf bei Gebäuden mit fach geneigten Dachflächen bis einschließlich 5° die maximal zulässige Traufhöhe durch Stufelgeschosse, die keine Vollgeschosse i.S.d. § 2 Abs. 5 HBO sind, um bis zu 3,0 m überschritten werden, wenn das Stufelgeschosse tatsächlich um mindestens 1,5 m gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zulässig ist.

1.3 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet Nr. 2 und 3 sind je Wohngebäude maximal zwei Wohnungen zulässig.

1.4 Zulässigkeit von Stellplätzen und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 6 sowie § 23 Abs. 1 BauNVO)

Garagen haben einen Abstand von mindestens 3,0 m und überdachte Stellplätze von mindestens 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen, gemessen von der Grundstücksgrenze bis zum Dachbrennstand, einzuhalten.

1.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.5.1 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland mit Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ ist das vorhandene Grünland durch eine ein- bis zweischichtige Mahd oder Beweidung als Extensivgrünland zu entwickeln. Bauliche Anlagen sind mit Ausnahme der Errichtung einer offenen Regenröhrrichtung in Form einer Mulde mit Dammschüttung und zugehörigem Auslaufbauwerk unzulässig. Darüber hinaus sind jegliche Abgrünungen von Grünflächen und Schnittgrüden sonstigen Gegenständen unzulässig.

1.5.2 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensiv-Acker“ ist zur Förderung des Acker-Hahnenfußes (*Ranunculus avensis*) innerhalb der Teilfläche 2 die Entwicklung eines Extensiv-Ackers mit wintergrünblättrigen Fruchtfolge vorzunehmen. In den Randbereichen der Maßnahmenfläche ist durchgängig ein mindestens 5 m breiter Ackerrandstreifen in Form eines Gras- und Krautsaums anzulegen und alle zwei Jahre durch Mahd zu pflegen.

1.5.3 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ ist zur Förderung des Acker-Hahnenfußes (*Ranunculus avensis*) innerhalb der Teilfläche 2 die Entwicklung eines Extensiv-Ackers mit wintergrünblättrigen Fruchtfolge vorzunehmen. In den Randbereichen der Maßnahmenfläche ist durchgängig ein mindestens 5 m breiter Ackerrandstreifen zu belassen.

1.5.4 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ ist das vorhandene Grünland durch eine ein- bis zweischichtige Mahd als Extensivgrünland zu entwickeln. Die Anlage von fach ausgerichteten und zusammen mit dem Grünland naheliegender Hochstammzweigen, Werra- und Hatzbach ist zulässig.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

1.6.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Pflanzstellen, Gehwege, Garagenzufahrten sowie Heffflächen auf den Baugrundstücken in wasserrechtlich zulässiger Bauweise, z.B. als weißputzige Pflasterungen, Rasenpflaster, Schotterrasen oder Porenpflaster, zu festlegen.

1.6.2 Innerhalb der in der Planzeichnung für den Gewässerlauf des Hatzbaches festgesetzten Wasserflächen wird zur Entwicklung eines naturnahen Fließgewässers als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt, dass eine naturnahe Umgestaltung, unter anderem durch Anpflanzung von Landpflanzen zwischen Hatzbach und Werra bis auf Mittelwassersebene der Werra, weitere Gewässerumgestaltungen, Uferbefestigungen, Entbäumen von Naturschutzgebieten und Wurzelstufen zur Förderung vielfältiger Substrat- und Strömungsverhältnisse, Entfernung vorhandener Steinbefestigungen und Schaffung von Flusswässern, durchzuführen ist. Die Detailplanung bleibt einem separat durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

1.7 Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 6 BauGB)

1.7.1 Mindestens 80 % der Grundstücksflächen auf den Baugrundstücken im Allgemeinen Wohngebiet sind unter Verwendung von einheimischen, standortgerechten Laubbäumen gärtnerisch oder als natürliche Grünfläche anzulegen und zu unterhalten.

1.7.2 Im Allgemeinen Wohngebiet ist je Baugrundstück mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbau oder regionaltypischer Hochstamm-Obstbaum zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.7.3 Innerhalb der umgrenzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine geschlossene Anpflanzung mit einheimischen, standortgerechten Laubbäumen und Laubbäumen vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Sträucher sind in Gruppen von jeweils 4-6 Exemplaren einer Art zu pflanzen. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.7.4 Je Baumsymbol in der Planzeichnung ist mindestens ein einheimischer, standortgerechter Laubbau mit einem Mindeststammumfang von 18-20 cm anzupflanzen und dauerhaft zu pflegen. Eine Verschubung der Pflanzungen von bis zu 5 m gegenüber den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten ist zulässig. Bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.7.5 Die innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland mit Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ durch Umgrenzung zum Erhalt festgesetzten Laubgehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; bei Abgang sind gleichartige Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

1.7.6 Die innerhalb der Straßenverkehrsflächen im Bereich der Straße Am Schweitzerberg durch Umgrenzung zum Erhalt festgesetzten Bepflanzungen mit Beständen der Heidekraut (*Dianthus deltoideus*) sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten; Beeinträchtigungen im Zuge von Bauarbeiten und Erschließungsmaßnahmen sind in geeigneter Form, z.B. durch die Errichtung eines temporären Bauzauns, zu vermeiden.

1.8 Flächen für Aufschüttungen, Abgrünungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungen, Stützmauern und Abgrünungen haben die Angreifer auf ihren Grundstücken zu dulden und zu gestalten, soweit diese nicht innerhalb der festgesetzten Verkehrsflächen angelegt werden können.

1.9 Zuordnung von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

1.9.1 Als Ausgleich für die durch den Bebauungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft werden die unter den Ziffern 1.5.1, 1.5.2 und 1.5.3 festgesetzten Maßnahmen zugeordnet. Zudem werden 770.550 Punkte aus der unter Ziffer 1.5.4 festgesetzten Maßnahme von 8.800 m², welcher in Plankarte 3 entsprechend dargestellt bzw. abgegrenzt ist. Von den in dieser Weise zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen entfällt ein Anteil von 78,25 % auf das Allgemeine Wohngebiet und ein Anteil von 21,75 % auf die Verkehrsflächen und Flächen für Versorgungsanlagen.

1.9.2 Nicht für den Ausgleich des vorliegenden Bebauungsplanes benötigte Anteile der in Plankarte 3 dargestellten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird dem städtischen Ökotopt nach BauGB zugeordnet (172.270 Punkte). Dies entspricht einem Flächenanteil an den Maßnahmen von 2,036 m², welcher in Plankarte 3 entsprechend dargestellt bzw. abgegrenzt ist.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften (Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

2.1 Dachgestaltung (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

2.1.1 Im Allgemeinen Wohngebiet sind Dächer mit gegenüberliegenden Dachflächen und einer Neigung von maximal 40°, Putzdächer mit einseitig geneigten Dachflächen und einer Neigung von maximal 20° sowie fach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 5° zulässig. Für Nebenanlagen i.S.d. §§ 12 und 14 BauNVO sowie für untergeordnete Dächer sind abweichende Dachformen und Dachneigungen zulässig.

2.1.2 Zur Dachdeckung sind Tonziegel und Dachsteine zulässig. Hervon ausgenommen sind fach geneigte Dächer mit einer Neigung von maximal 5°. Die Verwendung von spiegelfähigen Materialien zur Dachdeckung ist unzulässig. Die Zulässigkeit von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sowie von Dachtragwerken bleibt unberührt.

2.1.3 Flach geneigte Dächer mit einer Neigung bis einschließlich 5° und einer Dachfläche von mehr als 6 m² sind zu einem Anteil von mindestens 60 % in extensiver Form fachgerecht und dauerhaft zu begrünen. Garagen und überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO sind hiervon ausgenommen.

2.2 Gestaltung von Hangbefestigungen und Einfridungen (§ 91 Abs. 1 Nr. 1 und 3 HBO)

2.2.1 Hangbefestigungen, wie z.B. Stützmauern, Gabionenwände oder Natursteinmauern für Aufschüttungen oder Abgrünungen des Geländes, sind bis zu einer Höhe von maximal 1,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

2.2.2 Im Allgemeinen Wohngebiet sind ausschließlich offene Einfridungen sowie heimische Laubbäcken bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m über der Geländeoberkante zulässig.

3 Wasserrechtliche Festsetzungen (Satzung gemäß § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 HWG i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB)

Das im Allgemeinen Wohngebiet auf verfestigten Grundstücksflächen und nicht dauerhaft begründeten Dachflächen anliegende Niederschlagswasser ist zu sammeln und als Brauchwasser zu verwenden, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Die Beaufschlagung ist eine Zisterne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 7 m³ zu errichten; davon sind mindestens 4,5 m³ als Retentionsvolumen vorzuhalten. Überschüssiges Wasser ist mit einem Drosselabfluss von maximal 1,0 l/s dem öffentlichen Regenwasserkanal zuzuführen.

4 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

4.1 Stellplatzsetzung

Auf die Stellplatz- und Abkürzung der Stadt Rauschenberg wird hingewiesen. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

4.2 Bodenkennlinie

Werden bei Erdarbeiten Bodenkennlinie bekannt, so ist dies dem Landschaft für Denkmalförderung Hessen (hessenkult) oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 21 HDStCh).

4.3 Trinkwasserschutzgebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Zone IIIb des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes WSG-ID 534-001 für die Wasserwerke Werra und Stadlandort des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (festgesetzt am 02.11.1987, StAnz. 4887, S. 2373, geändert am 09.11.2005, StAnz. 5105, S. 4678). Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

4.4 Verwertung von Niederschlagswasser

4.4.1 Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versickert oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 Satz 1 HWG).

4.4.2 Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Satz 1 HWG).

4.5 Erdarbeiten und Bodenverunreinigungen

Sollten im Zuge von Erdarbeiten oder sonstigen Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenverunreinigungen oder Altlasten wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HABodSchG) die Arbeiten an dieser Stelle abzubrechen und der Sachstand unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4, zur Prüfung anzuzeigen.

4.6 Artenschutzrechtliche Vorgaben und Hinweise

4.6.1 Die Vorschriften des besonderen Artenschutzgesetzes (§ 44 Bundesartenschutzgesetz (BnatschG)) sind zu beachten. Zur Vermeidung der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders und streng geschützter Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BnatschG) sind insbesondere:

- a) Baumaßnahmen, die zu einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geschützter Vögelarten führen können, außerhalb der Fortpflanzungszeit (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- b) Gehölzschnitt- und -rodungen sowie die Baufeldräumung außerhalb der Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen (01.03. bis 30.09.) durchzuführen.
- c) Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) vor Beginn von Rodungs- oder Abrissarbeiten durch einen Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

Bei abweichender Vorgehensweise ist die Untere Naturschutzbehörde vorab zu informieren. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BnatschG berührt, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BnatschG bzw. Befreiung nach § 67 BnatschG bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen.

4.6.2 Im Plangebiet gelegene Flächen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs, die beansprucht werden, sind zur Vermeidung der Erblage des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Mecynotus nausithous*) in der Vegetationsperiode vor ihrer Zerstörung durch Bautätigkeiten vom 15. Juni bis 31. Juli wöchentlich zu mähen. Tieferarbeiten sind in diesen Bereichen nach Durchführung der vorgenannten Vergämung ab dem 01. August möglich.

4.6.3 Baumaßnahmen außerhalb der Hauptbrutzeit (März bis September) verhindern das Risiko von Verlusten und Strörungen von Feldlerche und Rebhuhn. Bei einem Baubeginn zwischen 1. April und 31. August ist die gesamte bisher landschaftlich genutzte Eingriffsräume einschließlich vorhandener Feld- und Wegraine in zweiwöchigem Abstand ab 01. August regelmäßig umzubeuchen und zu mähen, damit sich keine geeigneten Brutbedingungen einstellen können.

4.6.4 Diejenigen Flächen, die innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ (Plankarte 3) zur Anlage von fach ausgerichteten und zusammen mit dem Grünland naheliegender Hochstammzweigen bzw. zur Aufweitung des Hatzbaches vorgesehen sind, sind zur Vermeidung der Erblage des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Mecynotus nausithous*) in der Vegetationsperiode vor ihrer Abgrünung vom 15. Juni bis 31. Juli wöchentlich zu mähen. Tieferarbeiten sind in diesen Bereichen nach Durchführung der vorgenannten Vergämung ab dem 01. August möglich.

4.6.5 Die gemäß Ziffer 1.5.2 festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 44 Abs. 5 BnatschG als vorläufige Maßnahme umzusetzen, d.h. die Herstellung des Ersatzhabitates für Offenlandbrüter muss zum Zeitpunkt des Eingriffs in die entsprechenden Lebensräume soweit entwickelt sein, dass dieses für die betroffenen Arten als Ersatzhabitat dienen kann. Für die Maßnahmen ist ein Monitoring über fünf Jahre durchzuführen, um den Erfolg der Maßnahme sicherzustellen bzw. im Bedarfsfall zeitlich korrigierend eingreifen bzw. nachbessern zu können.

4.6.6 Diejenigen Flächen, die innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ (Plankarte 3) zur Anlage von fach ausgerichteten und zusammen mit dem Grünland naheliegender Hochstammzweigen vorgesehen sind, sind zur Vermeidung der Erblage des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Mecynotus nausithous*) in der Vegetationsperiode vor ihrer Abgrünung vom 15. Juni bis 31. Juli wöchentlich zu mähen. Tieferarbeiten sind in diesen Bereichen nach Durchführung der vorgenannten Vergämung ab dem 01. August möglich.

4.6.7 Die gemäß Ziffer 1.5.2 festgesetzten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß § 44 Abs. 5 BnatschG als vorläufige Maßnahme umzusetzen, d.h. die Herstellung des Ersatzhabitates für Offenlandbrüter muss zum Zeitpunkt des Eingriffs in die entsprechenden Lebensräume soweit entwickelt sein, dass dieses für die betroffenen Arten als Ersatzhabitat dienen kann. Für die Maßnahmen ist ein Monitoring über fünf Jahre durchzuführen, um den Erfolg der Maßnahme sicherzustellen bzw. im Bedarfsfall zeitlich korrigierend eingreifen bzw. nachbessern zu können.

4.7 Hinweise zur Pflege und Bewirtschaftung der Flächen für Kompensationsmaßnahmen

4.7.1 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland mit Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser“ sind eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden unzulässig.

4.7.2 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensiv-Acker“ ist innerhalb der Teilfläche 1 das Getreide in einem vorgelagerten Reihenabstand von ca. 10 bis 20 cm oder alternativ als Handreihensaat anzubauen. Der Anbau von Raps und Mais ist unzulässig. Das Abreiten der Ackerfläche sowie die Pflege des Ackerrandstreifens dürfen frühestens am 01. August nach Ende der Brutphase erfolgen. Der Einsatz von Düngern (mit Ausnahme einer geringen organischen Düngung mit Festmist), Wachstumsregulatoren, Herbizidherbiziden und Pestiziden sowie eine mechanische Unkrautbekämpfung sind unzulässig. Eine manuelle Unkrautbekämpfung kann außerhalb der Brutzeiten von Anfang August bis Anfang März erfolgen. Bei der Bewirtschaftung ist eine wendende Bodenbearbeitung (Pflug) anzuwenden.

4.7.3 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensiv-Acker“ ist innerhalb der Teilfläche 2 außer Wintergetreide z.B. auch die zwischensaisonliche Ernte von Kleegras oder Sommergetreide möglich. Der Acker-Hahnenfuß ist aus dem allgemeinen Plangebiet (Plankarte 1) per Sommerernte oder Bodenbearbeitung auf die Maßnahmenfläche umzusetzen. Das Getreide ist in einem vorgelagerten Reihenabstand von ca. 10 bis 20 cm oder alternativ als Handreihensaat anzubauen. Der Anbau von Raps und Mais ist unzulässig. Das Abreiten der Ackerfläche sowie die Pflege des Ackerrandstreifens dürfen frühestens am 01. August nach Ende der Brutphase erfolgen. Der Einsatz von Düngern (mit Ausnahme einer geringen organischen Düngung mit Festmist), Wachstumsregulatoren, Herbizidherbiziden und Pestiziden sowie jegliche Art der Unkrautbekämpfung sind unzulässig. Bei der Bewirtschaftung ist eine wendende Bodenbearbeitung (Pflug) anzuwenden.

4.7.4 Innerhalb der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft mit dem Entwicklungsziel „Extensivgrünland“ hat die erste Mahd zur Förderung des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Mecynotus nausithous*) zwischen dem 20. Mai und dem 15. Juni eines jeden Jahres und die zweite Mahd erst nach dem 15. September zu erfolgen. Fällt der zweite Wiesenmahd schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren. Eine Düngung und der Einsatz von Pestiziden sind unzulässig.

4.7.5 Der überwiegende Teil der geplanten und dem naturschutzrechtlichen Ausgleich dienenden Gewässerunterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Werra (Plankarte 3) liegt innerhalb des FFH-Gebietes 5119-302 „Werra zwischen Kirchhan und Gemünden (Werra)“, sodass hier eine Abstimmung mit der zuständigen Gebietsbetreuung durchzuführen ist.

4.8 Hinweise zur Eingriffsminderung

Zur Beleuchtung des Plangebietes sind zum Schutz von Nachflattern und Fledermäusen LED-Lampen oder Naturlichtdrucklampen mit UV-armen Lichtspektralen und geschlossenen Gehäuse zu verwenden. Eine Beleuchtung des Waldes bzw. des unbefestigten Außenbereiches ist zu vermeiden. Zu verwenden sind Leuchtmittel mit geringem Ultraviolett- und Blaulichtanteil, nur bei Notwendigkeit sind warmweißes Licht mit Farbtemperatur von 1.700 bis maximal 3.000 Kelvin abstrahlend. Werbeleuchtungen und Leuchtweitenbegrenzung sind auf die Notwendigkeit zu begrenzen. Künstliches Licht darf nicht strahlen, wo es unbedingt notwendig ist. Zur Vermeidung ungerichteter Abstrahlung sind daher nur voll abgeschirmte Leuchten einzusetzen. Bei allen Beleuchtungsanlagen sind Außenleuchten auf angemessene potenzielle Lebensräume nachtaktiver oder nachts ruhebedürftiger Lebewesen grundsätzlich zu vermeiden.

4.9 Artenschutz

Artenschutz 1 (Bäume)* Pflanzenqualität mind. St. H., 3 x x, 14-16 bzw. Hst. 2 x x, 150-200

Acer compositum - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus padus - Traubeneiche
Quercus petraea - Traubeneiche
Sorbus aucuparia - Eberesche

Artenschutz 2 (Sträucher) Pflanzenqualität mind. St. v., 100-150

Cornus sanguinea - Roter Harnsüßholz
Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna - Weißdorn
Cotoneaster integerrimus - Heckenrose
Lonicera xylosteum - Heckenkräuze
Morus nigra - Schwarzweide
Aster multiflorus - Gemeine Felsenrose
Crataegus curvispinosa - Weißdorn
Elaeagnus angustifolia - Silberdorn
Fraxinus excelsior - Esche
Genista tinctoria - Färbeginster
Viburnum opulus - Gew. Schneeball

Artenschutz 3 (Dreistachelige Kletterpflanzen) Pflanzenqualität mind. St. v., 100-150

Aemiliana dv. spec. - Felberkraut
Buddleia dv. spec